



Geringer Aussagewert rekonstruierter Vergabevermerke

Ein rekonstruierter Vergabevermerk hat nur geringen Aussagewert, wenn der Auftraggeber Kenntnis von im Raum stehenden Vergabeverstößen hat und er die Richtigkeit des Vergabevermerks nicht eidesstattlich versichert. Dies hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) durch Beschluss (**Az.: 12 A 1217/11**) am 13.02.2012 entschieden.

Eine Behörde bewilligte einem Auftraggeber eine Investitionskostenförderung für den Neubau eines Altenpflegeheimes. Auflage war, dass der Auftraggeber das Vergaberecht beachtet. Der Auftraggeber vergab sämtliche Bauleistungen für den Neubau des Altenpflegeheimes im Nichtoffenen Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Im Veröffentlichungstext begründete er dies mit der Dringlichkeit des Bauprojekts. Das Rechnungsprüfungsamt monierte die Wahl der Vergabeart jedoch. Daraufhin legte der Auftraggeber dem Rechnungsprüfungsamt eine Rekonstruktion eines Vergabevermerks vor. Darin begründete er die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens anders als ursprünglich. Der Vergabevermerk sei nach Aussage des Auftraggebers zwar erstellt worden, aber nicht mehr auffindbar. Anschließend widerrief die Behörde teilweise ihre Bewilligungsbescheide. Sie stützte den Widerruf unter anderem darauf, dass die Vergabe der Bauleistungen im Rahmen eines Nichtoffenen Verfahrens unzulässig gewesen sei. Die Bauleistungen hätten im Offenen Verfahren ausgeschrieben werden müssen.

Das OVG NRW sah das auch so. Die Gründe für die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens, die der Vergabevermerk nennt, seien nicht tragend. Einem rekonstruierten Vergabevermerk komme darüber hinaus nur ein geringer Aussagewert zu, wenn der Auftraggeber seine Dokumentationspflichten verletzt und er den Vergabevermerk in Kenntnis von im Raum stehenden Vergabeverstöße verfasst, ohne die Richtigkeit des Vergabevermerks eidesstattlich zu versichern. Der rekonstruierte Vergabevermerk sei kein „historisch bewertbares Dokument“. Jedenfalls habe er keinen Beweiswert für den Wahrheitsgehalt seines Inhalts. Dies gelte umso mehr, wenn der Auftraggeber die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens in dem rekonstruierten Vergabevermerk anders begründe, als zuvor in der Veröffentlichung und wenn der Vergabevermerk den Ausnahmetatbestand für die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens lediglich benennt, ohne ihn fallbezogen darzustellen.

Um die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten und Widersprüche zu vermeiden, ist es unabdingbar, zeitnah – jedenfalls aber vor Zuschlagsentscheidung – die fallbezogenen Gründe für die Wahl der Verfahrensart in der Vergabeakte zu dokumentieren und diese Dokumentation sorgfältig aufzubewahren. (uk)